Auer Tageblatt und Anzeiger für das Erzgebirge.

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 4.50 Mk. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 4.40 Mk. Bei der Post bestellt und selbst abgeholt vierteljährlich 13.50 Mk., monatlich 4.50 Mk. Durch den Briefträger frei ins Haus vierteljährlich 14.40 Mk., monatlich 4.80 Mk. Erscheint täglich in den Nachmittagsstunden mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsausträger und Ausgabestellen, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Anzeigenpreis: Die 5gespaltene Petitzeile oder deren Raum für Anzeigen aus Aue und dem Bezirk Schwarzenberg 45 Pfg., sonst 60 Pfg., auswärtige Anzeigen 60 Pfg., Reklamepetitzeile für Aue und den Bezirk Schwarzenberg 225 Pfg., sonst 300 Pfg. Bei größeren Abschlüssen entsprechender Rabatt. Anzeigenannahme bis spätestens 10 Uhr vorm. Für Fehler im Text kann Gewähr nicht geleistet werden, wenn die Aufgabe der Anzeige durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich geschrieben ist.

Nr. 247. Sonnabend, den 23. Oktober 1920. 15. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

Für die Ausführung des Friedensvertrages sind in den außerordentlichen Reichshaushalt an Ausgaben eingestellt 41 440 871 969 Mk. davon für die Besatzungstruppen in den Rheinlanden 15 505 250 000 (für 1919 920 Millionen) und für Ausgaben in Ausführung des Friedensvertrages und seiner Vorverträge 25 Milliarden Mark (im Vorjahre 17 Milliarden).

*

Die Abstimmung in Oberschlesien soll nach einer an amtlichen Stellen in Berlin eingetroffenen Mitteilung für den Monat April 1921 angesetzt werden.

*

Nächsten Dienstag werden in der Reichskanzlei neue Verhandlungen zwischen den Reichs- und Staatsbehörden und den ostpreußischen Berufsständen über die wirtschaftliche und politische Sonderstellung Ostpreußens stattfinden.

*

Sinowjew und Losowski reisten heute vormittag von Berlin zunächst nach Stettin ab.

*

Die deutschösterreichischen Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre Dr. Renner, Hanusch, Dr. Deutsch, Ellenbogen, Glöckl und Landler sind zurückgetreten.

Der Abstimmungsentwurf für Oberschlesien.

Im September 1920 hat das polnische Plebiszit-Kommissariat der interalliierten Kommission in Oppeln den Entwurf eines Abstimmungs-Reglements für die Volksabstimmung in Oberschlesien vorgelegt. Dieser Entwurf ist ebenso geheim gehalten worden wie das merkwürdige polnische Weißbuch, das seinerzeit von der polnischen Delegation in Spa übergeben worden ist. Aber der Abstimmungsentwurf ist nicht geheim geblieben und das deutsche Plebiszit-Kommissariat gibt nunmehr seine Stellungnahme zu diesem vorgelegten polnischen Entwurf der Oeffentlichkeit bekannt. Das deutsche Plebiszit-Kommissariat macht auch seinerseits Vorschläge, die von dem Bestreben diktiert sind, eine Abstimmung durchzuführen, die wirklich den Willen des oberschlesischen Volkes unverfälscht zum Ausdruck bringt. Der deutsche Entwurf hält sich streng an die Bestimmungen des Friedensvertrages, während das polnische Abstimmungs-Reglement mehreren Bestimmungen des Friedensvertrages mehr oder weniger dreist ein Schnippchen schlägt. Von Bedeutung ist, daß die Polen auch in ihrem Abstimmungs-Reglement versuchen, einem Teil der Abstimmungsberechtigten das Stimmrecht zu rauben, nämlich den Abstimmungsberechtigten, die in Oberschlesien geboren sind, aber die dort nicht mehr wohnen. Auf diese öffentliche Vertragsverletzung ist von der deutschen Regierung bereits genügend aufmerksam gemacht worden. Es ist nicht anzunehmen, daß die interalliierte Kommission den Wünschen der Polen entgegenkommen wird, da die interalliierte Kommission ja auch an die Bestimmungen des Friedensvertrages gebunden ist. Im Friedensvertrag ist weiterhin gesagt, daß die Abstimmung ohne Unterschied des Geschlechtes stattfinden muß. Nichtsdestoweniger versuchen die Polen eine Sonderbehandlung der Frauen in ihrem Abstimmungsentwurf zu bewirken. Sie versuchen aber auch weiter eine zonenmäßige Abstimmung herbeizuführen, obgleich auch dies ausdrücklich dem Geist und dem Wortlaut des Friedensvertrags widerspricht. Das deutsche Plebiszit-Kommissariat steht auf dem allein maßgebenden Standpunkt, daß an einem einzigen Tage von allen Abstimmungsberechtigten, die nicht gesondert behandelt werden dürfen, abgestimmt wird. Es finden sich in dem polnischen Entwurf auch noch andere Forderungen, die grober Unfug sind, wie z. B. der Vorschlag, daß auf die Dauer von sechs Wochen der Eisenbahn-Personenverkehr von auswärts nach Oberschlesien völlig eingestellt werden soll oder Vorschläge, die den polnischen Pferdefuß deutlich erkennen lassen und die, wenn sie durchgeführt würden, eine glatte Sabotierung der Vorbereitungen zur Abstimmung bedeuten würden. Der deutsche Entwurf sieht eine Frist von 4½ Monaten von der Konstituierung der vorgeschlagenen Kontrollkommission an vor und erwünscht den Zeitpunkt, der den in Oberschlesien wohnenden aber dort nicht geborenen Personen das Abstimmungsrecht verleiht, auf den 1. Oktober 1918 festgesetzt, da diejenigen, die bis gegen Ende des Weltkrieges in Oberschlesien wohnten, wohl ein Anrecht darauf haben, das Schicksal dieses Landes mitzubestimmen.

Der Reichshaushaltsplan.

Zahlreiche wichtige Bestimmungen.

Dem Reichstage ist der Reichshaushaltsplan für 1920 zugegangen. Er sieht im ordentlichen Haushalt 39 891 562 788 Mark an Einnahmen und 35 343 647 032 Mark an fortdauernden und 4 547 915 701 Mark an einmaligen Ausgaben und im außerordentlichen Haushalt 52 579 819 189 Mark an Einnahmen und Ausgaben vor. § 2 des Gesetzes ermächtigt den Reichsfinanzminister, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben 32 841 550 115 Mark durch Anleihen flüssig zu machen und zur vorübergehenden Stärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse Staatsanweisungen bis zu 6000 Millionen Mark auszugeben, die nach § 4 ebenso wie Schuldverschreibungen und Reichswechsel auch auf ausländische oder gleichzeitig auf in- und ausländische Währung, sowie im Ausland zahlbar ausgestellt werden können. Von den weiteren Paragraphen bindet § 9 Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben an die vorherige Zustimmung des Reichsfinanzministers, die nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden darf, und macht Beamte, die Haushaltsüberschreitungen planmäßig oder fahrlässig verursachen, der Reichskasse gegenüber haftbar. § 10 setzt den Teuerungszuschlag gemäß § 17 des Besoldungsgesetzes auf 50 vom Hundert fest. § 11 spricht den Altpensionären und Althinterbliebenen, deren Bezüge noch nicht auf Grund des genannten Gesetzes umgerechnet sind, einen Zuschlag von der halben Höhe ihrer gesetzlichen Bezüge als Vorschuß auf die gesetzliche Regelung ihrer gesamten Bezüge zu. § 12 ordnet die Heranziehung der entbehrlich gewordenen Beamten der Militär-, Marine-, Kolonial- und Schutzgebietsverwaltung bei Einstellung von Arbeitskräften bei den Reichsbehörden, ebenso die der ehemaligen elsaß-lothringischen Landesbeamten und Landesangestellten.

*

Wie mit unseren Steuergroschen gewirtschaftet wird.

Im Verlaufe der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des bayerischen Landtages machte Landwirtschaftsminister Wutzelhofer Mitteilungen, aus denen sich ergibt, daß die Reichsgetreidestelle im ganzen 912 Personen, darunter vier Geschäftsführer mit je 6000 Mk. Monatsgehalt, fünf stellvertretende Geschäftsführer mit je 4000 Mk. Monatsgehalt usw., beschäftigt mit einem Gesamtkostenaufwand von 72 688 331 Mark. Die Verwaltungsabteilung beschäftigt 14 hohe Beamte, 40 mittlere Beamte, 120 Angestellte im Bürodienst, 44 Angestellte im Kanzleidienst und 60 Unterbeamte mit einem Gesamtkostenaufwand von 2 119 848 Mark. Im Wirtschaftsjahre 1919/20 wurden von der Reichsgetreidestelle erfaßt an Inlandsgetreide 51 314 000 Zentner, an Auslandsgetreide annähernd 10 Millionen Zentner. Auf jeden Zentner der erfaßten Getreidemenge entfallen von der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle erwachsene Unkosten von 1,35 Mark. Der Minister bemerkte noch dazu, der Reichswirtschaftsminister habe ihm persönlich erklärt, daß Vorsorge getroffen sei, daß 1200 Beamte der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, herauskommen, und daß er mit den Kriegsgesellschaften aufräumen werde. In Bayern koste die Verwaltung des Brotgetreides überhaupt nichts.

Der sächsische Verfassungsentwurf.

Der Verfassungsausschuß hat seine Arbeit vollendet und den Bericht fertiggestellt. In dieser Form kommt nun der Entwurf vor die Vollversammlung der Volkskammer. Im einzelnen sind an dem Regierungsentwurf und an den Beschlüssen der ersten Lesung des Ausschusses erhebliche Aenderungen vorgenommen worden. Wir heben folgende Bestimmungen heraus:

Staatsgewalt.

Artikel 1. Sachsen ist ein Freistaat im Deutschen Reiche. Die Landesfarben sind weiß-grün. Artikel 2. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird nach dieser Verfassung und nach der Verfassung des Deutschen Reiches ausgeübt durch das Volk, den Landtag und die Behörden. Artikel 3. Das Volk äußert seinen Willen durch Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheid. Stimmberechtigt sind alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die am Tage der Abstimmung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in Sachsen wohnen. Das Stimmrecht ist gleich und wird geheim und unmittelbar ausgeübt.

Landtag.

Artikel 4. Der Landtag besteht aus 96 Abgeordneten. Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes. Sie sind an Aufträge nicht gebunden. Artikel 5. Der Landtag beschließt die Gesetze, wählt den Ministerpräsidenten und überwacht die Politik und die Verwaltung des Staates. Artikel 6. Der Landtag wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf vier Jahre gewählt. Artikel 7. Der Landtag entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen und darüber, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat. Artikel 9. Der Landtag kann sich selbst auflösen. Zu diesem Beschluß ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten erforderlich. Sind diese zwei Drittel nicht anwesend, so wird in der nächsten Sitzung abgestimmt, auch wenn weniger als zwei Drittel anwesend sind. Der Landtag kann auf Volksbegehren oder auf Antrag des Gesamtministeriums durch Volksentscheid aufgelöst werden. Artikel 21. Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Oeffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Ministerpräsident, Gesamtministerium und Landtag.

Artikel 26. Der Ministerpräsident wird vom Landtag bei Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gewählt. Sind bei der Abstimmung nicht zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten anwesend, so ist die Wahl in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die übrigen Mitglieder des Gesamtministeriums und bestimmt einen Minister als seinen Stellvertreter. Nach jeder Neuwahl des Landtages ist das Gesamtministerium neu zu bilden.

Artikel 27. Die Mitglieder des Gesamtministeriums bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtages. Jeder Minister muß zurücktreten, wenn der Landtag durch ausdrücklichen Beschluß, den die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten faßt, ihm das Vertrauen entzieht oder seinen Rücktritt fordert. Hierauf gerichtete Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Hat das Gesamtministerium die Herbeiführung eines Volksbescheids beschlossen und diesen Beschluß dem Landtage mitgeteilt, so kann bis zur Volksabstimmung der Rücktritt des Gesamtministeriums oder einzelner Minister nicht verlangt noch beschlossen werden, ihm das Vertrauen zu entziehen.

Befugnisse des Ministeriums im Strafsachen.

Artikel 31. Das Gesamtministerium hat in strafrechtlichen Fällen, einschließlich der Fälle des Dienststrafrechts, das Recht der Niederschlagung, sowie der Verwandlung der Minderung oder des Erlasses der Strafe. Es kann diese Befugnisse auf einzelne Ministerien und mit ihrer Zustimmung auf ihnen unterstellte Behörden übertragen. Allgemeine Begnadigungen bedürfen eines Gesetzes.

Keine Ministeranklage.

Artikel 33, der die Anklagebefugnis des Landtages enthielt, wurde gestrichen und statt dessen folgender Artikel eingefügt: Die Mitglieder des Gesamtministeriums dürfen ohne Zustimmung des Landtages keine andere mit Entgelt oder Entschädigung verbundene Tätigkeit, keinen besonderen Beruf oder ein Gewerbe ausüben, insbesondere nicht Mitglied des Vorstandes, Verwaltungs- oder Aufsichtsrates einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft sein, sofern damit der Bezug einer Tantieme oder sonstigen Vergütung verbunden ist. Ausgenommen sind Ehrenämter, auch wenn für sie eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. Die Zustimmung des Landtages ist widerruflich.

Volksbegehr und Volksentscheid.

Artikel 35. Hat das Gesamtministerium Bedenken, ein vom Landtag beschlossenes Gesetz auszufertigen und zu verkünden, so kann es unter Angabe der Gründe das Gesetz dem Landtage binnen vierzehn Tagen zurückgeben. Der Landtag beschließt über das Gesetz noch einmal. Beharrt der Landtag bei dem Gesetz, so kann das Gesamtministerium innerhalb Monatsfrist den Volksentscheid über das Gesetz herbeiführen.

Artikel 36. Wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten der letzten Landtagswahl ein Gesetz oder die Auflösung des Landtages begehrt, so muß das Gesamtministerium den Volksentscheid herbeiführen. Verlangt das Volksbegehren ein Gesetz, so muß ihm ein Gesetzentwurf mit Begründung beigefügt sein. Das Gesamtministerium hat das Volksbegehren mit seinen Vorschlägen dem Landtage zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Landtag dem Volksbegehren stattgibt.

Artikel 37. Ueber den Staatshaushaltsplan, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen findet kein Volksbegehren statt.

Artikel 38. Bei einem Volksentscheid wird über die gestellte Frage mit Ja oder Nein abgestimmt. Zu einem Volksentscheid ist die Beteiligung der Hälfte der Stimmberechtigten und die Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Werden diese Mehrheiten nicht erreicht, so gilt die Frage als verneint. Das Verfahren über Volksentscheid und Volksbegehren regelt ein besonderes Gesetz.

Notverordnungen.

Artikel 40. Solange der Landtag nicht versammelt ist, kann das Gesamtministerium eine durch das Staatswohl dringend gebotene Anordnung, die ihrer Art nach der Zustimmung des Landtages bedarf, als Notver-